

# Öffentliche Bekanntmachung

## Stadt Singen (Hohentwiel)

## Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Neue Mitte Friedingen“ in Friedingen

Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 BauGB  
und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

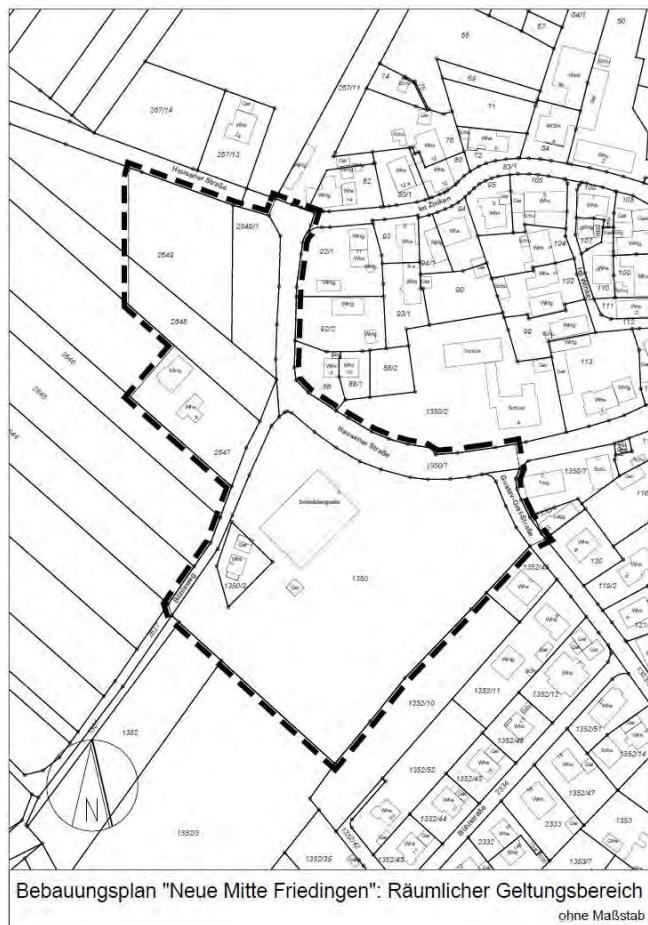
Der Gemeinderat der Stadt Singen hat in öffentlicher Sitzung am 30.09.2025 den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Neue Mitte Friedingen“ in der Fassung vom 01.09.2025 als Satzungen beschlossen.

### Plangebiet

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Singener Ortsteils Friedingen, in direkter Nachbarschaft zum historischen Ortskern. Im Nordwesten des Plangebiets liegt die Hausener Straße. Nördlich der Hausener Straße befindet sich die Grundschule Friedingen sowie die gewachsenen baulichen Strukturen des Friedinger Ortskerns. Im Osten grenzt weitere gemischt genutzte Bebauung an das Plangebiet an. Im Südosten des Plangebiets grenzt der räumliche Geltungsbereich an ein Wohngebäude und Freiflächen an. Der Südwesten sowie der Westen des Plangebiets werden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Die exakten Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke mit den folgenden Flurstücksnummern auf der Gemarkung Friedingen: 2649/1, 1350, 1350/3, jeweils teilweise: 1350/1, 1353/3, 2627, 2647, 2648, 2649.

Die exakten Grenzen des Plangebiets ergeben sich aus dem abgebildeten Übersichtsplan (maßstabslos).



## **Ziel und Zweck der Planung**

Mit dem Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „Neue Mitte Friedingen“ soll der zentrale Bereich der Ortschaft Friedingen mit seinen vorhandenen öffentlichen Nutzungen erstmals überplant und in Teilen neu geordnet werden. Die notwendige Neuplanung des Feuerwehrgebäudes sowie einer Kindertagespflege und eines Jugendtreffs erfordern eine planerische Neuordnung des gesamten Bereichs. Die Neuordnung im Bereich der Hausener Straße und insbesondere der Neubau des Feuerwehrgebäudes werden im Maßnahmenpaket (Infrastruktur/Sozial) im Dorfentwicklungskonzept „Friedingen 2025+“ benannt. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die städtebauliche Ordnung entlang der Hausener Straße, als zentrale Achse für öffentliche Einrichtungen langfristig zu sichern. Eine aktive Steuerung der einzelnen, dem Wohnen zugeordneten notwendigen Funktionen in der Dorfmitte, soll durch das Bebauungsplanverfahren sichergestellt werden. So sollen Flächen für die notwendigen Infrastruktureinrichtungen planungsrechtlich gesichert werden, um eine gute Wohnqualität in Friedingen mit Kindergarten, Sporthalle, Jugendtreff, Vereinen, Kindertagesstätte und Feuerwehr auch in Zukunft sicherstellen zu können.

Im Kreuzungsbereich der Hausener Straße und der Gustav-Graf-Straße ist auf dem Flurstück Nr. 1350 die Neuerrichtung des Feuerwehrgebäudes geplant. Im Bereich des Vorhabensgrundstückes für den Neubau des Feuerwehrgebäudes befinden sich heute öffentliche Parkplätze welche u.a. den angrenzenden öffentlichen Einrichtungen dienen. Diese sollen im Nordwesten des Plangebietes an der Hausener Straße ersetzt werden. Für den geplanten Parkplatz muss ebenfalls entsprechendes Baurecht geschaffen werden.

Im östlichen Bereich des Flurstückes 2647, Böhleweg 4 ist eine weitere Gemeinbedarfseinrichtung geplant. Die Stadt Singen konnte das gesamte Flurstück erwerben und plant hier weitere gemeinbedarfsorientierte Einrichtungen bestehend aus Schule, Kindergarten, Vereine und Jugendtreff zu etablieren.

## **Verfahren**

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Neue Mitte Friedingen“ wurden im zweistufigen Verfahren durchgeführt (Regelverfahren gemäß §§ 2-10 BauGB).

## **Inkrafttreten und Einsichtnahme**

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können mit der beigefügten Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, 1.OG, Zimmer 103-105 und 141-144, Hohgarten 2, 78224 Singen (Hohentwiel), von jedermann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Dabei wird auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt.

## **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB wird eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder ein beachtlicher Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich, wenn sie beziehungsweise er nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Singen, 28.01.2026

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister der Stadt Singen